**Finanzordnung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e.V.**aus 1999 in der gültigen Fassung vom 2. April 2023

1. **Mitgliedbeiträge**
	1. Mit dem Eintritt in den Verein wird der erste Mitgliedsbeitrag fällig, danach wird von den Mitgliedern immer zu Jahresbeginn ein Jahresbeitrag erhoben.
	2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
	3. Es gelten momentan folgende Beitragssätze:
		1. Natürliche Person 50 €,
		2. Körperschaft 200 €,
		3. Fördermitgliedschaft 75 € oder mehr.
	4. Für folgende Personengruppen gilt unter Vorlage des entsprechenden Nachweises der ermäßigte Beitragssatz von 15€
		1. Schüler, Studenten und Auszubildende und
		2. Wehrdienstleistende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende.
	5. Bei befristet geltendem Nachweis für den ermäßigten Beitragssatz, ist dieser nach Ablauf erneut zu erbringen
2. **Teilnehmerbeiträge**
	1. Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Teilnehmerbeitrag erhoben werden.
	2. Die Höhe des Teilnehmerbeitrages für die jeweilige Veranstaltung legt der Vorstand fest.
3. **Austritt**

Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, oder sonstige Zuwendungen.

1. **Kassenführung und Kassenprüfung**
	1. Finanzierung, Buchführung und Kassenführung erfolgen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
	2. Barkassen dürfen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes geführt werden.
	3. Die zur Einreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
	4. Der Kassierer muss eine Jahresrechnung erstellen.
	5. Die Jahresrechnung ist von den zwei gewählten Kassenprüfern in einem Prüfungsbericht zu prüfen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstands sein.